

Awex HR Consulting GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalvermittlung & Arbeitnehmerüberlassung

I. Personalvermittlung

1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen für Personaldienstleistungen der Awex HR Consulting GmbH (nachfolgend Awex). Die Geschäftsbedingungen gelten ebenso für künftige Geschäfte mit der anderen Vertragspartei (nachfolgend Kundenunternehmen), auch wenn ein ausdrücklicher Hinweis dann nicht mehr erfolgt. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen des Kundenunternehmens (etwa Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kundenunternehmens) finden keine Anwendung.
2. In Absprache mit dem Kundenunternehmen schaltet Awex Stellenanzeigen in geeigneten Medien. Die Wahl der geeigneten Medien obliegt Awex. Kosten, die Jobsuchenden in Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen entstehen, sind nach vorheriger Absprache mit dem Kundenunternehmen auf Verlangen der Jobsuchenden vom Kundenunternehmen zu erstatten.
3. Die Vertragsparteien können den Vermittlungsauftrag mit Frist von sechs Werktagen schriftlich kündigen. Die bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten sind Awex ohne Abzug zu erstatten. Dies gilt insbesondere auch für Stellenanzeigen, die bereits in Auftrag gegeben, aber noch nicht veröffentlicht worden sind.
4. Das Kundenunternehmen verpflichtet sich, den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit von Awex vorgeschlagenen Jobsuchenden innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss Awex unter Angabe des vereinbarten Jahresbruttoentgeltes mitzuteilen. Auf Verlangen ist das Kundenunternehmen verpflichtet, den Teil der mit Jobsuchenden geschlossenen Anstellungsverträge zu übersenden, in dem die Entgeltbestandteile aufgelistet und durch die entsprechenden Unterschriften bestätigt sind. Wird der Anstellungsvertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder werden vorgeschlagene Jobsuchende für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch von Awex nicht.
5. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder Jobsuchende im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vermittlungsvertrages fort. Das Kundenunternehmen hat die von Awex übergebenen Unterlagen auf Verlangen zurückzugeben. Dies gilt nicht für weitergegebene Unterlagen von Jobsuchenden, mit welchen das Kundenunternehmen einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat.
6. Bestand mit von Awex vorgeschlagenen Jobsuchenden innerhalb der letzten 6 Monate – unabhängig von einem erteilten Vermittlungsauftrag an Awex – nachweislich ein Bewerbungsprozess mit dem Kundenunternehmen (charakterisiert durch vorliegende Bewerbungsunterlagen, Vorstellungsgespräche bzw. Interviews, Probetag o.ä.), ist es verpflichtet Awex unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen durch Awex zu unterrichten. In diesem Fall wird Awex keine weiteren Leistungen bezüglich dieser Jobsuchenden erbringen.
7. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und Informationen von Jobsuchenden wird von Awex nicht übernommen. Die von Awex zu einem Jobsuchenden gemachten Angaben beruhen hierbei nicht auf eigenen Ermittlungen, sondern auf den Auskünften des Jobsuchenden selbst und Informationen von Dritten. Ebenso kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass vorgeschlagene Jobsuchende nicht anderweitig vermittelt werden. Für Schäden, die durch Weiterleitung falscher Angaben entstehen, haftet Awex im Rahmen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
8. Die Vermittlungsprovision für eine erfolgreiche Vermittlung eines Jobsuchenden an das Kundenunternehmen in eine Festanstellung beträgt 28% auf das vereinbarte jährliche Bruttojahresentgelt einschließlich aller Sonderzahlungen (z.B. Tantiemen, Provisionen, Firmenwagen mit privater Nutzung, Unternehmensanteile, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc.) und wird zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Eine gleichgestellte, provisiionspflichtige Anstellung liegt insbesondere auch dann vor, wenn zwischen Jobsuchenden und dem Kundenunternehmen ein Arbeitsvertrag, ein Dienstleistungsvertrag, ein Werkvertrag oder ein Vertrag über freie Mitarbeit abgeschlossen wird, gleich ob sozialversicherungspflichtig oder sozialversicherungsfrei.
9. Eine Vermittlung gilt auch dann als erfolgreich, wenn nicht das Kundenunternehmen eine Festanstellung mit von Awex vorgeschlagenen Jobsuchenden begründet, sondern ein dem Kundenunternehmen nahestehendes Unternehmen (z.B. eine Holdinggesellschaft, eine Tochter-, Schwester- oder sonstige Konzerngesellschaft, eine Beteiligungsgesellschaft oder andere nahestehende Unternehmen wie bspw. Unternehmen mit identischen Mehrheitsgesellschaftern), sofern die Festanstellung bei dem nahestehenden Unternehmen nicht auf andere Ursachen zurückzuführen ist als durch die Vermittlung von Awex bzw. eine vorangegangene Tätigkeit im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen des Interim-Managements über Awex.
10. Das Vermittlungshonorar wird nach Abschluss des Anstellungsvertrages mit vorgeschlagenen Jobsuchenden unmittelbar mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sonstige Kosten sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen. Das Vermittlungshonorar wird auch dann fällig, wenn bis zu zwölf Monate nach Vermittlung durch Awex ein Anstellungsvertrag mit Jobsuchenden abgeschlossen wird.
11. Sämtliche Honorarsätze und Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

12. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen des Auftrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
13. Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Es gilt dann die Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem Vertragswillen am nächsten kommt.
14. Wenn das Kundenunternehmen Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand – auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess – das Amtsgericht Köln.
15. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Forderungen an die Valuta Factoringgesellschaft mbH abgetreten werden. Somit sind alle Zahlungen mit befreiender Wirkung nur auf das Konto der Valuta Factoring GmbH, IBAN: DE28 47 65 0130 0046 1386 57, BIC: WELA-DE3LXXX, zu leisten.

II. Arbeitnehmerüberlassung (Mit Übernahme in Festanstellung)

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen **Awex HR Consulting GmbH** (Verleiher) – abgekürzt Awex genannt, und dem **AUFTRAGGEBER** (Entleiher) – nachfolgend **Kundenunternehmen** genannt - unter Ausschluss entgegenstehender anderer Geschäftsbedingungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen während der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere die Inhalte und Konditionen des Vertrages, sowie als vertraulich gekennzeichnete Geschäftsangelegenheiten, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten. Als Dritte in diesem Sinne gelten nicht Unternehmen der jeweiligen Konzerngruppe. Das Kundenunternehmen verpflichtet sich, weder allgemein noch einem Dritten gegenüber, personenbezogene Daten schriftlich, mündlich zugänglich zu machen. Awex und das Kundenunternehmen beachten das Bundesdatenschutzgesetz in seiner jeweiligen Fassung.
- 1.2 Aufgrund der einzelvertraglichen Bezugnahme der vom und der DGB-Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge wird gem. § 8 Abs. 4 AÜG vom Gleichstellungsgrundsatz (Equal Treatment/Equal Pay) abgewichen. Damit entfällt die grundsätzliche Dokumentationsverpflichtung des Kundenunternehmens bezüglich der wesentlichen Arbeitsbedingungen, einschließlich des Arbeitsentgeltes seiner vergleichbaren Stammbeschäftigten in den ersten 9 bzw. 15 Monaten des Einsatzes, siehe § 8 Abs. 4 S. 1, 2, § 12 Abs. 1 S. 4 AÜG.
- 1.3 Dem Kundenunternehmen ist bekannt, dass – sofern keine Branchenzuschlagstarifverträge einschlägig sind – spätestens nach dem 9. Einsatzmonat zwingend eine Gleichstellung des Projektmitarbeiters hinsichtlich des Entgelts mit einem vergleichbaren Stammbeschäftigten des Kundenunternehmens zu erfolgen hat (§ 8 Abs. 1, 4 AÜG). Vor diesem Hintergrund besteht nach § 12 Abs. 1

S. 3 AÜG die Pflicht, im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag das Entgelt eines mit dem Projektmitarbeiter vergleichbaren Stammbeschäftigten des Entleihers anzugeben (dazu: Ziffer 6.11).

- 1.4 Das Kundenunternehmen bestätigt gegenüber Awex, dass der Projektmitarbeiter in den zurückliegenden 6 Monaten vor dessen Einsatzbeginn weder innerhalb seines Unternehmens noch in einem mit ihm nach § 18 Aktiengesetz (AktG) rechtlich verbundenen Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt war. Sollte nach Vertragsschluss festgestellt werden, dass zwischen dem Kundenunternehmen bzw. einem mit ihm nach § 18 AktG rechtlich verbundenen Unternehmen und einem Projektmitarbeiter tatsächlich ein Arbeitsverhältnis innerhalb der oben genannten 6-Monatsfrist bestanden hat, ist das Kundenunternehmen verpflichtet, Awex unverzüglich – mindestens in Textform – darüber zu informieren. In diesen Fällen stellt das Kundenunternehmen alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Rechtliche Grundlage für die Offenlegung dieser Daten sind die § 8 Abs. 3, 1 und § 12 Abs. 1 S. 4 AÜG. Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.
 - 1.5 Die Projektmitarbeiter dürfen nur für die vereinbarte Tätigkeit und in dem benannten Einsatzbetrieb eingesetzt werden.
 - 1.6 Eine Überlassung der Projektmitarbeiter an Dritte ist ausgeschlossen.
 - 1.7 Abweichungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der besonderen schriftlichen Bestätigung seitens Awex.
- ### 2 Dauer der Arbeitnehmerüberlassung
- 2.1 Die Überlassungsdauer für Projektmitarbeiter beträgt mindestens einen Tag (8 Stunden). Die Überlassungsdauer für Projektmitarbeiter erfolgt immer in Abstimmung mit dem Kundenunternehmen.
 - 2.2 Sofern im Überlassungsvertrag kein konkretes Datum für das Ende der Arbeitnehmerüberlassung vereinbart wird, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit für maximal 18 Monate (Höchstüberlassungsdauer) geschlossen.
 - 2.3 Die Arbeitnehmerüberlassung erfolgt dabei in jedem Fall vorübergehend gem. § 1 Abs. 1 S. 4 i.V.m. Abs. 1b AÜG. Das Kundenunternehmen und Awex stellen sicher, dass der Einsatz eines bestimmten Projektmitarbeiters nicht über das Ende des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages hinaus erfolgt.
- ### 3 Abrechnungsmodus
- 3.1 Die Abrechnung erfolgt aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, welche die Projektmitarbeiter einem Bevollmächtigten des Kundenunternehmens monatlich bzw. bei Einsatzende zur Unterzeichnung vorlegen.
 - 3.2 Das Kundenunternehmen ist verpflichtet, die Anwesenheitsstunden- einschließlich Warte- und Bereitschaftszeiten- durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm die Projektmitarbeiter von Awex zur Verfügung standen. Kön-

nen Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Kundenunternehmens zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Projektmitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

- 3.3 Einwände bezüglich von Projektmitarbeitern bescheinigter Stunden sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich gegenüber Awex unter Angaben von nachprüfbaren Gründen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet das Kundenunternehmen ausdrücklich auf jegliche Einwände bezüglich der Richtigkeit der abgerechneten Stunden.
- 3.4 Die Rechnungslegung erfolgt monatlich aufgrund der bestätigten Tätigkeitsnachweise. Für die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist ausschließlich das betriebliche Arbeitszeitmodell, in dem der Projektmitarbeiter beschäftigt ist, maßgebend unter Berücksichtigung der festgelegten wöchentlichen bzw. monatlichen Arbeitszeit.
- 3.5 Grundlage für die Berechnung ist der vereinbarte Stundenverrechnungssatz. Der Preis ist grundsätzlich zusätzlich der Zuschläge und der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen.
- 3.6 Auf die Stundensätze sind folgende Zuschläge zu berechnen:
Zuschläge für Überstunden werden grundsätzlich für Stunden berechnet, die über 40 Stunden in der Woche hinausgehen.

ab der 41.	25 %
Samstagszuschlag	25 %
Sonntagsstunden	100 %
Feiertagsarbeiten	150 %

- 3.7 Die Abrechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges finden die gesetzlichen Regelungen der §§ 286 bis 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anwendung.

4 Preisänderungsklausel/ Informationspflicht

- 4.1 Änderung des Stundenverrechnungssatzes
Das Entgelt entspricht dem Stand der jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Lohn- und Lohnnebenkosten zur Zeit des Vertragsabschlusses. Tarifliche, gesetzliche oder sonstige Änderungen berechtigen Awex, den Beginn von Verhandlungen über eine neue Preisanpassung zu verlangen; Ziffer 4.3 bleibt hiervon unberührt.
- 4.2 Das Kundenunternehmen verpflichtet sich, Awex unverzüglich die Informationen zu liefern, die Awex zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner gesetzlichen und/oder tarifvertraglichen Pflichten gegenüber dem Projektmitarbeiter benötigt, insbesondere ihn unverzüglich über Änderungen des Vergleichsentgelts zu informieren. Insofern findet Ziffer 6.11 Anwendung.
- 4.3 Ist aufgrund der gesetzlich zwingenden Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ("Equal Pay") eine Anpassung der Vergütung des Projektmitarbeiters notwendig, ändert sich der dem Kundenunternehmen von Awex in Rechnung gestellte Stundenverrechnungssatz im gleichen Umfang multipliziert mit dem Faktor 2,2 (d.h. steigt der Stundenlohn des Mitarbeiters um 2,50 EUR brutto, erhöht sich der zwischen den Parteien vereinbar-

te Stundenverrechnungssatz um 5,50 € zzgl. USt, soweit diese anfällt.). Awex wird dem Kundenunternehmen in diesem Fall unverzüglich über den Umfang der Erhöhung seiner Kosten durch die gesetzlich zwingende Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes informieren und auf Verlangen den Umfang der Kostenenerhöhung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

5 Weisungsbefugnis des Kundenunternehmens

- 5.1 Das Kundenunternehmen ist berechtigt, dem Projektmitarbeiter alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen.

6 Pflichten des Kundenunternehmens

- 6.1 Das Kundenunternehmen ist verpflichtet, die Projektmitarbeiter in die Tätigkeit einzuweisen, sie während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Das Kundenunternehmen hat dafür zu sorgen, dass bei der Arbeit alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden.
- 6.2 Awex ist jederzeit der Zugang zum Tätigkeitsbereich seiner Mitarbeiter zu gestatten.
- 6.3 Das Kundenunternehmen ist verpflichtet, Awex unverzüglich über stattfindende oder bevorstehende Arbeitskampfmaßnahmen im Einsatzbetrieb zu unterrichten.
- 6.4 Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht wird das Kundenunternehmen geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den Projektmitarbeiter hinsichtlich seiner Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.
- 6.5 Das Kundenunternehmen verpflichtet sich, Awex unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn und soweit ein von Awex an das Kundenunternehmen überlassener Projektmitarbeiter gegenüber dem Kundenunternehmen eine Festhaltungserklärung nach § 9 AÜG abgegeben hat. Dabei wird das Kundenunternehmen mindestens die Textform beachten und Awex eine Ablichtung der entsprechenden Festhaltungserklärung überlassen.
- 6.6 Das Kundenunternehmen verpflichtet sich, rechtzeitig vor dem Beginn des Einsatzes des von Awex zu überlassenen Projektmitarbeiters zu überprüfen, ob dieser in den letzten drei Monaten vor dem Beginn des Einsatzes – ggf. auch von einem anderen Personaldienstleister – als Projektmitarbeiter bei dem Kundenunternehmen eingesetzt worden ist, und Awex unverzüglich – in Textform – zu unterrichten, wenn dieser feststellt, dass entsprechende Voreinsatzzeiten abgeleistet worden sind. Entsprechende Voreinsatzzeiten haben Auswirkungen auf die Bestimmung der Höchstüberlassungsdauer (§ 1 Abs. 1 S. 4, Abs. 1b AÜG) und die zwingende Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Equal Pay nach § 8 Abs. 4 AÜG).
- 6.7 Das Kundenunternehmen verpflichtet sich, Awex rechtzeitig sämtliche Angaben zu machen und Informationen zu verschaffen, die erforderlich sind, um die maßgebliche Höchstüberlassungsdauer (§ 1 Abs. 1 S. 4, Abs. 1b AÜG) und deren Unterbrechung sowie die für einen

zwingenden Equal Pay-Anspruch maßgebliche Einsatzdauer (§ 8 Abs. 4 AÜG) bestimmen zu können. Das Kundenunternehmen wird Awex die dafür erforderlichen Unterlagen vorlegen und entsprechende Ablichtungen übergeben sowie die Richtigkeit der Angaben schriftlich betätigen. Dies gilt im Übrigen auch für die notwendigen Informationen und erforderlichen Unterlagen, um das für den überlassenen Projektmitarbeiter maßgeblichen Vergleichsentgelt zu bestimmen, wenn und soweit § 8 Abs. 4 AÜG einschlägig ist (zwingendes equal pay); das Kundenunternehmen verpflichtet sich insoweit, Awex die zur Bestimmung des maßgeblichen Vergleichsentgelts repräsentative Abrechnungen von entsprechend vergleichbaren Arbeitnehmern in anonymisierter Form vorzulegen; Awex ist berechtigt, sich davon Ablichtungen zu fertigen.

- 6.8 Das Kundenunternehmen kann den Projektmitarbeiter während des Arbeitseinsatzes von dem zugewiesenen Arbeitsplatz verweisen und geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der gemäß § 626 Abs. 1 BGB den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechnen würde.

7 Pflichten der Awex

- 7.1 Awex verpflichtet sich auf Verlangen zur Vorlage von Qualifikationsnachweisen bezüglich des namentlich genannten Projektmitarbeiter (z.B. Zeugnisse, Zertifikate, Führerschein).
- 7.2 Die dem Kundenunternehmen zur Verfügung gestellten Projektmitarbeiter werden entsprechend dem Anforderungsprofil und der vom Kundenunternehmen beschriebenen Tätigkeit ausgewählt.
- 7.3 Sollte sich im Ausnahmefall herausstellen, dass ein überlassener Projektmitarbeiter für die vorgesehenen Arbeiten nicht geeignet ist, so kann das Kundenunternehmen innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme ohne Berechnung dieser Arbeitszeit verlangen, dass der ungeeignete Projektmitarbeiter durch einen geeigneten ersetzt wird.
- 7.4 Die Leistungspflicht von Awex ist auf den namentlich genannten Projektmitarbeiter beschränkt. Ist dieser Mitarbeiter an der Ausübung seiner Arbeit gehindert, ohne dass Awex dies zu vertreten hat (z.B. durch Krankheit oder Urlaub), so wird Awex für die Dauer des Hindernisses von seiner Leistungspflicht befreit.
- 7.5 Sollte das Kundenunternehmen von einem Arbeitskampf betroffen sein, ist Awex im Hinblick auf § 11 Abs. 5 S. 1 AÜG nicht zur Überlassung von Projektmitarbeitern verpflichtet; vielmehr ist eine Arbeitnehmerüberlassung grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, Awex legt dar, dass die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung in § 11 Abs. 5 S. 2 AÜG erfüllt sind. Gleiches gilt im Falle der Unmöglichkeit und in Fällen der höheren Gewalt.
- 7.6 Awex verpflichtet seine Projektmitarbeiter auf die Einhaltung der bei dem Kundenunternehmen geltenden Arbeitsordnung sowie zur Verschwiegenheit wie gegenüber einem Arbeitgeber.

8 Übernahme in Festanstellung / Personalvermittlung

- 8.1 Übernimmt das Kundenunternehmen oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen einzelne Projektmitarbeiter aus dem Überlassungsvertrag in eine Festanstellung, so gilt dies als Vermittlung.
- 8.2 Die Höhe des entsprechenden Vermittlungshonorars von Awex beträgt 28% des mit dem Kundenunternehmen vereinbarten Jahresbruttoeinkommens des Mitarbeitenden. Für die ersten zwölf Kalendermonate der Arbeitnehmerüberlassung reduziert sich das Vermittlungshonorar für jeden vollen Kalendermonat der Einsatzdauer der Projektmitarbeiters um 1/12.
- 8.3 Eine Vermittlung gilt ebenso als gegeben, wenn ein Beschäftigungsverhältnis ohne vorherige Überlassung der Mitarbeitenden, die den Status eines Jobsuchenden haben, zustande kommt. Dabei zählt jegliche Art der Beschäftigung (Honorarbasis, Anstellungsvertrag, Minijob, befristet oder unbefristet o.ä. Anstellungsformen); dies gilt auch wenn und soweit das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kundenunternehmen und eingesetzten Projektmitarbeiters von Awex aufgrund einer gesetzlichen Anordnung und damit ohne den Willen des Kundenunternehmens entsteht. Awex hat dann Anspruch auf Zahlung eines Vermittlungshonorars, das 28% des steuerpflichtigen Jahresbruttoeinkommens zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer entspricht, welches das Kundenunternehmen mit den Mitarbeitenden vereinbart.
- 8.4 Eine Vermittlung gilt auch dann als erfolgreich, wenn nicht das Kundenunternehmen ein Beschäftigungsverhältnis mit den Jobsuchenden begründet, sondern ein dem Kundenunternehmen nahestehendes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, sofern das Beschäftigungsverhältnis bei dem nahestehenden Unternehmen nicht auf andere Ursachen zurückzuführen ist als die Vermittlung durch Awex bzw. eine vorangegangene Tätigkeit über Awex im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen des Interim-Managements
- 8.5 Jahresbruttoeinkommen im Sinne von Ziffer 8.2 und Ziffer 8.3 ist das steuerpflichtige Jahresbruttoentgelt der Mitarbeitenden, inklusive aller Sonderzahlungen (z.B. Tantiemen, Provisionen, Firmenwagen mit privater Nutzung, Unternehmensanteile, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc.), welche diese beim Kundenunternehmen im ersten Jahr mit Beginn dieser Anstellung verdienen. Maßgebend ist die Vergütung, die das Kundenunternehmen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses im ersten Beschäftigungsjahr insgesamt zu zahlen beabsichtigt.
- 8.6 Stellt Awex dem Kundenunternehmen Jobsuchende zum Zwecke des Abschlusses eines Überlassungsvertrages vor und beschäftigt das Kundenunternehmen diese innerhalb von sechs Monaten seit Vorstellung der Jobsuchenden durch Awex, steht Awex gleichfalls ein Vermittlungshonorar gemäß Ziffer 8.2 zu. Es sei denn das Kundenunternehmen kann beweisen, dass eine vorherige Überlassung oder Vorstellung der Jobsuchenden durch Awex nicht ursächlich für die Einstellung war. Sind dem Kundenunternehmen Jobsuchende bei Vorstellung durch Awex bereits bekannt, ist dies Awex unverzüglich anzuzeigen und zu belegen.
- 8.7 Werden Projektmitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung über ein anderes

Personaldienstleistungsunternehmen an das Kundenunternehmen entliehen, hat Awex einmalig Anspruch auf ein Honorar des 200-fachen des im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ursprünglich vereinbarten Stundenvergütungssatzes.

9 Haftung

- 9.1 Da überlassene Projektmitarbeiter von Kundenunternehmen angeleitet und beaufsichtigt werden, ist die Haftung von Awex für das Handeln, das Verhalten und die Arbeitsleistung der Mitarbeiter ausgeschlossen.
- 9.2 Awex haftet vielmehr ausschließlich für die Auswahl der Projektmitarbeiter, und zwar mit eigenüblicher Sorgfalt. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung. Der Höhe nach ist die Haftung von Awex auf das Fünffache der Vergütung überlassener Projektmitarbeiters für 40 Wochenstunden beschränkt.
- 9.3 Beruhen Dritte sich eines Anspruches aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines überlassenen Projektmitarbeiters, so ist das Kundenunternehmen verpflichtet, Awex und den Mitarbeiter von den Ansprüchen freizuhalten, soweit ihre Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist.
- 9.4 Verbotswidrige Abwerbung (§ 1 UWG, § 826 BGB) verpflichtet zum Schadenersatz.
- 9.5 Wird in Folge von falschen, unvollständigen und/oder fehlenden Informationen (z.B. Informationen zum Vergleichsentgelt) des Kundenunternehmens der Projektmitarbeiter wirtschaftlich benachteiligt, so wird Awex dies nach Erhalt der richtigen, vollständigen und/oder bislang fehlenden Informationen korrigieren und etwaige Nachforderungsansprüche des Projektmitarbeiters und/oder sonstiger anspruchsberechtigter Dritter, insbesondere Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden, ausgleichen. Awex hat hierbei das Recht, unabhängig von geltenden Ausschlussfristen einen Ausgleich für alle den Projektmitarbeiter und/oder sonstige anspruchsberechtigte Dritte betreffenden Ansprüche zu leisten, soweit die betreffenden Ansprüche noch nicht gesetzlich verjährt sind. Das Kundenunternehmen wird Awex die auf diese Forderungen an den Projektmitarbeiter oder sonstige anspruchsberechtigte Dritte geleisteten Zahlungen in Höhe des Bruttoentgelts (einschließlich darauf zu leistender Sozialversicherungsbeiträge und etwaige Steuern) erstatten.
- 9.6 Das Kundenunternehmen verpflichtet sich zudem, Awex von den Verpflichtungen und Forderungen freizustellen, die aus der unterbliebenen, fehlerhaften und/oder unvollständigen Angaben des Kundenunternehmens hinsichtlich der korrekten Bestimmung der Höchstüberlassungsdauer und deren Unterbrechung bzw. der Einsatzdauer nach § 8 Abs. 4 AÜG und deren Unterbrechung sowie der ordnungsgemäßen Bestimmung eines zwingenden equal pay (Ziffer 6.11) im Verhältnis zu Dritten, insbesondere zum Projektmitarbeiter, entstanden sind. Etwaige Schäden, die Awex aus einer verschuldeten Pflichtverletzung des Kundenunternehmens in diesem Zusammenhang erwachsen sind (Ziffer 6.11), sind vom Kundenunternehmen zu ersetzen.

10 Kündigung

- 10.1 Der Vertrag kann innerhalb der ersten 5 Arbeitstage mit einer Frist von 2 Werktagen und nach diesem Zeitraum mit einer Frist von sieben Werktagen gekündigt werden.
- 10.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 10.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

11 Schlussbestimmungen, –Aufrechnung, Gerichtsstand

- 11.1 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Awex. Dies gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich, möglichst nahekommt.
- 11.3 Das Kundenunternehmen kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen der Awex nur geltend machen, wenn es sich bei den Forderungen um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
- 11.4 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist: Köln

Wir haben einen Factoringvertrag mit der Valuta Factoringgesellschaft mbH geschlossen. Aufgrund dieses Factoringvertrages sind unsere sämtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Voraus an die Valuta Factoringgesellschaft mbH abgetreten (sofern nicht ausnahmsweise eine Vorausabtretung an Eigentumsvorbehaltslieferanten vorliegt). Somit sind alle Zahlungen mit befreiender Wirkung nur auf das Konto der Valuta Factoring GmbH, IBAN DE28 4765 0130 0046 1386 57 BIC: WE-LADE3LXXX zu leisten.

.....
Datum, Ort, Stempel/Unterschrift des Kunden